

## Entwurf Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

Absender

An [Alterskasse]

### **Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Überprüfung des meine Altersrentenansprüche betreffenden Bescheids vom TT.MM.JJJJ mit dem Geschäftszeichen ABC gem. § 44 SGB X sowie die Rücknahme dieses Bescheids für die Vergangenheit und Nachzahlung meiner Altersrente für den Zeitraum TT.MM.JJJJ-TT.MM.JJJJ.

#### Begründung

Mit Antrag vom TT.MM.JJJJ habe ich eine Altersrente für Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beantragt. Ich habe sämtliche Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt.

Mit Bescheid vom TT.MM.JJJJ, auf welchen sich dieser Überprüfungsantrag bezieht, ist die Gewährung der Altersrente abgelehnt worden, mit der Begründung...

Nach § 44 Abs. 1 SGB X gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Der Bescheid vom TT.MM.JJJJ ist rechtswidrig („das Recht unrichtig angewandt“), denn rechtswidrig im Sinne der Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes ist auch ein Verwaltungsakt, der auf einer (später) vom BVerfG für nichtig erklärten Gesetzesvorschrift beruht (BSG, Urteil vom 08.09.1988 - 11/7 RAr 61/87, NVwZ 1989, 998 ff.). So liegt der Fall hier.

Bisher galt nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 21 ALG, dass der Anspruch auf eine Altersrente für Landwirte erst und nur dann besteht, wenn der Anspruchsberechtigte seinen landwirtschaftlichen Betrieb abgibt. In der von der Kanzlei *Meisterernst Düsing Manstetten* aus Münster erstrittenen Entscheidung vom 09.08.2018 (Az.: 1 BvR 97/14 und 1 BvR 2392/14; NWB 2018, 2453) befand das BVerfG, dass diese Abgabepflicht als Voraussetzung eines Rentenanspruchs ohne Härtefallregelung mangels Verhältnismäßigkeit gegen die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG verstößt. Sie wurde für ab sofort „nicht anwendbar“ erklärt. Der (unanfechtbare) Bescheid ist damit für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Rückwirkend sind außerdem die nicht gezahlten Sozialleistungen, hier die Altersrente, nachzuzahlen und zwar maximal für einen Zeitraum von vier Jahren ab Antragstellung. Das entspricht hier einem Zeitraum von ..... bis .....

Mit freundlichen Grüßen